

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 279/2012
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	20.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	12	27.11.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	11.12.2012

Gebühren Übergangsheime

Finanzielle Auswirkungen ja; siehe Anlage

Kosten

Produkt 05.05.03 Unterbringungen, Wohnungswesen und sonstige Leistungen

Haushaltsjahr 2013

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2013 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist,
(19. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung von Wohnraum und anteiliger Gemeinschaftsfläche wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt für nachfolgendes Übergangsheim **je qm und Monat:**

Talstraße 24 und 26	17,59 €
---------------------	----------------

(2) Bewohner, die als Selbstzahler in der Unterkunft untergebracht sind, zahlen 15,62 €.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für das Übergangsheim Talstraße sind beigelegt.

Die aktuelle Gebührenbedarfsberechnung wurde gegenüber dem Jahr 2009, in dem sie letztmalig durchgeführt wurde, strukturell verändert.

Die Betriebskosten für Wasser und Strom sind in der Gebührenkalkulation eingerechnet worden. Ferner sind die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt worden. Bislang wurden Anschaffungswerte berücksichtigt.

Des Weiteren werden bei der Aufteilung der Kosten die Flächen der Gemeinschaftsküchen und –bäder sowie Flure nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise erleichtert die Bescheiderstellung. Zukünftig müssen nur die Quadratmeter der einzelnen Zimmer für den Bescheid herangezogen werden und **kein** Anteil für Gemeinschaftsflächen hinzugerechnet werden. Insoweit ändert sich der Verteilungsschlüssel.

Da sich die Gesamtkosten auf weniger Quadratmeter aufteilen, steigt der Gebührensatz im Vergleich zum Jahr 2009.

Die Gebührensätze betragen für 2013:

Asylantenunterkunft Talstr. 24/26	17,59 €	bisher	11,29 € (zzgl. 101,67 € Nebenkosten- Pauschale)
Selbstzahler	15,62 €	bisher	5,45 € (zzgl. 101,67 € Nebenkosten- Pauschale)

Die Gebühr für Selbstzahler ergibt sich aus der von der ARGE für angemessen gesehenen Grundmiete i.H.v. 6 €/qm ergänzt um anteilige Verbrauchsnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung und Abgaben) i.H.v. 9,62 €/qm. Selbstzahler kommen jedoch nur in Ausnahmefällen vor.